

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 532/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Katharina Luise L [REDACTED] geb. La [REDACTED],
S. P. [REDACTED] / B. [REDACTED], Rua M. [REDACTED] Ch. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Sorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 9. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Der Anspruch der am [REDACTED]. [REDACTED] 1904 geborenen jüdischen Klägerin auf Entschädigung des Schadens im Beruf der leitenden Angestellten einer Damenhutfabrik in Berlin wurde im Februar 1964 durch Vergleich über 25.700 DM Kapitalentschädigung geregelt. Im September 1966 fecht die Klägerin den Vergleich an und wählte die Berufsschadenrente. Die Entschädigungsbehörde verweigerte diese, setzte aber auf Grund der Änderungen in Art. I HES-SchlußG insgesamt 40.000 DM Kapitalentschädigung für Berufsschaden fest. Die Klage auf die Höchstreute seit 1. Juli 1964 blieb in beiden Rechtszügen erfolglos.

14

- 3 -

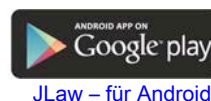
Nach Auffassung des Berufungsrichters handelt es sich bei der früheren Vereinbarung um einen sogenannten unechten Vergleich. Er wendet deshalb die Vorschriften in Art. III Nr. 2 Abs. 4 BEG-SchlußG an und verneint ein Wahlrecht, weil die Voraussetzungen in § 94 BEG in Zeitpunkt des Vergleichs nicht vorgelegen hatten.

Diese Entscheidung ist richtig. Ob es sich bei der Vereinbarung vom 3./5. Februar 1964 um einen "echten" oder einen "unechten" Vergleich handelt, bleibt offen. In jedem Falle beurteilt sich die Frage, ob die Klägerin erneut das Rentenwahlrecht ausüben konnte, unmittelbar nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG. Maßgebend sind die Verhältnisse beim Vergleich (BGR in ständiger Rechtsprechung seit dem Urteil RmW 1971, 351 Nr. 12). Im Februar 1964 war die Klägerin 59 Jahre alt; sie behauptet selbst nicht, daß sie damals in zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr als 50 v.H. arbeitsfähig gewesen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

72

- 4 -

Die von der Beschwerde gestellten Rechtsfragen hat der Bundesgerichtshof inzwischen entschieden. Sonstige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Mai

Henkel